

Ein Angriff ist **gegenwärtig**, wenn er unmittelbar bevorsteht, gerade stattfindet oder die akut gefährliche Situation noch andauert. Umstritten ist

**die Dauer der Gegenwärtigkeit des Angriffs
bei erpresserischen Drohungen.**

a) Theorie vom Singularangriff

Teilweise wird vertreten, der Angriff sei nach Ausspruch der erpresserischen Drohung **nicht mehr gegenwärtig**.

Argument:

- Der Angriff auf die Willensbetätigungsfreiheit ist **mit Ausspruch der Drohung** abgeschlossen, der auf das **Vermögen** beginnt **erst** mit Ablauf der gesetzten Frist (Stichwort: **Differenzierung**).

b) Theorie vom Dauerangriff

Überwiegend wird vertreten, Notwehr sei auch über den Zeitpunkt der Drohung hinaus möglich, **solange die Drohwirkung anhält**.

Argumente:

- Die erpresserische Drohung schafft einen Dauerzustand der Beeinträchtigung der Willensfreiheit (Stichwort: **Damoklesschwert**).
- Gewalt gegen Erpresser wird durch die Aspekte der **Erforderlichkeit** und **Gebotenheit** der Notwehr **begrenzt**.

Hinweise

- Gegen künftige, nicht unmittelbar bevorstehende Angriffe ist Notwehr nicht zulässig (Stichwort: **unzulässige Präventivnotwehr**). In Betracht kommt aber § 34 StGB.
- Davon zu unterscheiden ist die **antizipierte Notwehr** durch selbständig wirkende **Selbstschutzanlagen**. Sie sollen erst im Augenblick des stattfindenden Angriffs wirksam werden. Das Problem liegt in diesen Fällen daher nicht bei der Gegenwärtigkeit des Angriffs, sondern der Erforderlichkeit der Verteidigung.

Fundstellen

Roxin AT I § 15 Rn 29, SchSch-Lenckner/Perron § 32 Rn 18, 18a